

Wie volljährige Kinder unterstützt werden müssen

Kinder werden heute mit 18 Jahren volljährig. Meistens ist ihre Ausbildung dann noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind sie auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass die Eltern über die Volljährigkeit ihrer Kinder hinaus verpflichtet sind, für ihren Unterhalt aufzukommen. Dies bis zum Abschluss der Ausbildung. Das Gesetz ist sehr offen formuliert und wirft daher immer wieder Fragen auf. Nachfolgend finden Sie Antworten dazu aus Lehre und Rechtsprechung.

Dauer der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, haben die Eltern, sofern zumutbar, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis die Ausbildung abgeschlossen ist. Das Gesetz nennt dabei keine strikte Altersgrenze (z.B. bis Alter 25). Massgebend ist nicht der Idealverlauf einer Ausbildung, sondern das ernsthafte Bemühen des Kindes. Man trägt damit Rechnung, dass ein Kind einmal bei einer Prüfung durchfallen kann oder die Lehre oder Studienrichtung ändert. Allerdings wäre die Unterhaltspflicht für die Eltern unzumutbar, wenn ein Kind mehrmals oder kurz vor dem Abschluss den Studiengang wechselt.

Ein Unterbruch der Ausbildung beendet den Anspruch nicht, wenn dies der beruflichen Neuorientierung dient oder das Kind arbeitet, um damit einen Teil der Ausbildung selber zu finanzieren. Dasselbe gilt für notwendige Praktika oder obligatorischen Militärdienst. Beispiele: Ihre Tochter arbeitet in den Semesterferien,

um einen Teil ihres Unterhaltes zu bestreiten; der Sohn ist für 3 Wochen im WK.

Die elterliche Unterhaltspflicht ruht, wenn das Kind für längere Zeit arbeitet und damit seinen laufenden Unterhalt selber decken kann. Zum Beispiel, wenn der Sohn nach der Matura zuerst ein Jahr Pause machen und reisen will, bevor er mit dem Medizinstudium anfängt.

Wenn das Kind seine Ausbildung abbricht, endet die Unterhaltspflicht der Eltern. Sollte es später seine Ausbildung doch noch nachholen, kann die Unterhaltspflicht wieder aufleben. Beispiel: Der Sohn besteht die LAP nicht. Er geht ein Jahr jobben. Danach holt er das letzte Lehrjahr und die Lehrabschlussprüfung doch noch nach.

Angemessene Ausbildung

1. Ausbildungsplan

Angemessen ist jene Berufsausbildung, die den Neigungen und Fähigkeiten des Kindes entspricht und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Die Eltern und das unmündige Kind sollen den «Karriereplan» gemeinsam entwickeln. Dabei besteht kein Vorrang des Berufswunsches des Kindes. Die Eltern haben aber auf die Anliegen des Kindes und dessen schulische Leistungen Rücksicht zu nehmen. Nach dem 18. Geburtstag kann das Kind selber entscheiden. Es hat aber die Eltern zu informieren und bei seiner Wahl auf ihre Lage Rücksicht zu nehmen. Im Alltag entstehen die wenigsten Konflikte um die Berufswahl. Den Eltern ist es ja wichtig, ihren Kindern die bestmögliche Ausbildung zu gewähren. Sollte dennoch ein Konflikt

um die Berufswahl entstehen, empfiehlt es sich, eine Berufsberatung aufzusuchen.

Wenn das geplante Ausbildungsziel erreicht ist und das Kind die volle Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, hört die Unterhaltspflicht der Eltern auf. Findet das Kind nicht sofort eine Arbeitsstelle, kann es sich bei der Arbeitslosenkasse melden.

2. Zusatzausbildungen

Unter Umständen kann die volle Erwerbsfähigkeit erst nach Absolvierung einer ergänzenden Ausbildung gegeben sein. Das richtet sich nach den getroffenen Absprachen und ist vom konkreten Ausbildungsgang abhängig. Es gibt eine ganze Reihe von Berufen, die regelmässig und notwendigerweise auf einer Erstausbildung in einem vorbereitenden Beruf aufbauen und in denen die Ausbildung über das 20. Altersjahr hinaus dauert oder gar erst frühestens zu diesem Zeitpunkt einsetzt. Beispiel: nach der Lehre Berufsmatura, dann Fachhochschule.

War das Kind nach der Lehre eine gewisse Zeit erwerbstätig, wird die Vermutung eher dahingehen, dass es sich bei einer weiteren schulischen Aktivität um eine Weiterbildung oder einen Berufswechsel handelt, die das Kind selber finanzieren muss. Die Eltern müssen eine solche Zweitausbildung nicht mitfinanzieren.

Zumutbarkeit für die Eltern

1. Wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern und Beitrag des Kindes

Nicht immer sind Eltern finanziell in der Lage, die Ausbildung für ihre Kinder zu finanzieren. Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Elternteil nur zahlen muss, wenn er ein Einkommen erzielt, das mehr als zwanzig Prozent über dem um die laufende Steuerlast erweiterten Existenzminimum liegt. Trifft dies nicht zu, muss das mündige Kind sich ganz an den anderen Elternteil halten und/oder sich nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten umsehen (Stipendium, Ausbildungsdarlehen, Sozialhilfe).

Soweit es die Ausbildung erlaubt, hat das Kind nebenbei oder in den Semesterferien zu jobben und seine Einkünfte teilweise für seinen Unterhalt zu verwenden. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass das Kind den gesamten Unterhalt alleine bestreiten muss, sofern die Eltern leistungsfähig sind.

Die Verteilung des Unterhaltsbeitrages auf die beiden Elternteile hängt von ihrer individuellen Leistungsfähigkeit ab. Der Finanzstärkere hat somit den grösseren Anteil zu tragen. Bei der Verteilung ist auch der Wert der Naturalleistungen (Kost und Logis) zu berücksichtigen.

2. Persönliche Beziehungen

Auch bei gespannten Verhältnissen muss das Kind zu einem sachlichen Gespräch über die beruflichen Vorstellungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten bereit sein, und es muss den Pflichtigen sporadisch über den Ausbildungsverlauf informieren. Eine seit Jahren bestehende, vollständige und ungerechtfertigte Kontaktverweigerung des Kindes kann dazu führen, dass die Unterhaltspflicht für den Pflichtigen unzumutbar wird.

3. Ernsthaftigkeit der Ausbildung

Das Kind soll die Ausbildung ernsthaft vorantreiben und sich auf die vorgegebenen Ausbildungsziele konzentrieren, Studienarbeiten termingerecht einreichen und sich seriös auf Prüfungen vorbereiten. Politische, sportliche, musische Tätigkeiten dürfen die Ausbildung nicht ungebührlich behindern.

Was tun, wenn Vater oder Mutter die Zahlungen einstellen?

Manchmal werden im Scheidungsurteil die Kinderalimente bis zum Abschluss der Ausbildung festgelegt. In diesem Fall kann das volljährige Kind den säumigen Elternteil aufgrund dieses Urteils erfolgreich betreiben. Unterstützung und Informationen gibt es bei der Inkassohilfe am Wohnort des Alimentenberechtigten oder beim Betreibungsamt am Wohnort des säumigen Elternteils.

Oft gelten die im Scheidungsurteil festgelegten Kindesunterhalte nur bis zur Volljährigkeit. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn im Urteil steht «Die Kindesunterhalte sind geschuldet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Mündigkeit.» Für Urteile, die vor dem 1.1.1996 ergangen sind, gelten die im Scheidungsurteil festgelegten Kindesunterhalte aber bis zum 20. Geburtstag, für die jüngeren Urteile nur bis zum 18. Geburtstag. Wichtig: Auch wenn die im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht mehr gelten, heisst das nicht, dass die Unterhaltspflicht endet. Das erwachsene Kind kann dann aber aus dem Urteil nichts mehr ableiten. Die Unterhaltspflicht der Eltern kann es nur noch aus dem Gesetz ableiten. Es muss dann die Höhe des Unterhaltsbeitrages mit seinen Eltern neu verhandeln und am besten schriftlich festhalten. Für die Festlegung des Unterhaltes spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Bedarf des Kindes: Machen Sie ein Budget mit allen Auslagen. Zumutbare Kostensparnisse sind zu berücksichtigen: wer zu Hause wohnt oder eine günstigere Unterkunft beschaffen könnte, darf nur diese tieferen Kosten im Budget einsetzen. Die Differenz ist aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
- Eigenverantwortung des Kindes: Ist Nebenverdienst möglich, Kindesvermögen vorhanden, gibt es einen Lehrlings- oder Praktikumslohn? Bei längerer militärischer Ausbildung wäre die EO zu berücksichtigen.
- Gibt es Stipendien oder günstige Darlehen?
- Leistungsfähigkeit der Eltern.
- Persönliches Verhältnis zwischen Eltern und Kind.

Bei der Berechnung eines konkreten Betrages kann eine Budgetberatungsstelle helfen. Adressen von regional zuständigen Beratungsstellen erhalten Sie bei:

Budgetberatung Schweiz
Hashubelweg 7 / 5014 Gretzenbach
Telefon 062 849 42 45
www.budgetberatung.ch

Können sich Kind und die Eltern nicht einigen, kann das Kind beim Gericht an seinem Wohnsitz eine Unterhaltsklage gegen die Mutter und/oder den Vater einreichen. Ist das Kind

mittellos (was ja meistens der Fall ist), kann es beim Gericht die unentgeltliche Prozessführung beantragen. Damit werden die Prozess- und eigenen Anwaltskosten vorläufig von der Gerichtskasse übernommen. Wichtig zu berücksichtigen ist, dass man Kinderunterhaltsbeiträge nur bis maximal ein Jahr vor Einreichen der Unterhaltsklage einfordern kann.

Was tun, wenn die Bezahlung der Kindesunterhalte nicht mehr möglich ist?

Haben sich die finanziellen Verhältnisse des pflichtigen Elternteils seit der letzten Festsetzung der Kindesunterhalte erheblich, dauernd, unverschuldet und in nicht vorhersehbarer Weise verschlechtert, können die Kindesunterhalte herabgesetzt werden oder ganz entfallen.

Beispiele:

- Der pflichtige Vater verliert seine Arbeit und wird nach Bezug aller Arbeitslosentaggelder ausgesteuert.
- Die pflichtige, bisher erwerbstätige Mutter, wird nochmals schwanger und muss ihre Arbeit reduzieren.
- Dem pflichtigen Vater werden weitere Kinder geboren, für deren Unterhalt er zusätzlich aufkommen muss.

Mit dem volljährigen Kind können Sie schriftlich eine neue, den Verhältnissen angepasste Unterhaltsvereinbarung abschliessen. Ist das nicht möglich, müssten Sie auf Abänderung der bisherigen Regelung klagen.

Die wichtigsten Gesetzesartikel

Art. 276 ZGB

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277 ZGB

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 279 ZGB

¹ Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

Art. 285 ZGB

¹ Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes sowie den Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes berücksichtigen.

² Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

^{2bis} Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

³ Der Unterhaltsbeitrag ist zum voraus auf die Termine zu entrichten, die das Gericht festsetzt.

Art. 286 ZGB

¹ Das Gericht kann anordnen, dass der Unterhaltsbeitrag sich bei bestimmten Veränderungen der Bedürfnisse des Kindes oder der Leistungsfähigkeit der Eltern oder der Lebenskosten ohne weiteres erhöht oder vermindert.

² Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.

³ Bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes kann das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten.